

Satzung des Vereins Trinkwasserwald e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Trinkwasserwald e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Umweltschutz und Naturschutz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Der Verein leistet durch ökologisch angepasste Laubbaumpflanzungen einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz und zur Sicherung von naturnahen Lebensräumen. Er trägt damit zur Umsetzung der durch die Bundesregierung unterzeichneten Biodiversitätskonvention, des Pariser Klima-Abkommens, der UN-Agenda 2030 sowie zu einer Bildung für nachhaltige Entwicklung bei. Der Verein unterstützt die dafür notwendigen Maßnahmen zur umweltgerechten Entwicklung und Vitalisierung der Wälder im Klimawandel.
2. Durch Laubbaumpflanzungen gestaltet der Verein Trinkwasserwälder in Form von standortgerechten Waldökosystemen, inklusive Waldrandgestaltung mit Hecken und Sträuchern, die die Grundwasserneubildung erhöhen und die Trinkwasserqualität nachhaltig sichern. Damit wird auch die CO₂ Bindung in der Waldbiomasse gefördert und die Artenvielfalt geschützt.
3. Die Pflanzung von standortgerechten und an den Klimawandel angepassten Laub- und Strauchbaumarten in vornehmlich Nadelwäldern und geschädigten sowie monostrukturierten Flächen wertet diese ökologisch auf.
4. Durch Öffentlichkeitsarbeit wird die Bedeutung von Trinkwasserwäldern mit ihren ökologischen und ökonomischen Wirkungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
5. Durch Umweltbildungsangebote fördert der Verein ein Bewusstsein für den Wert und das Leistungspotenzial des Waldes, für Umweltschutz und für nachhaltiges Handeln. Die Umweltbildungsangebote ermutigen die Teilnehmenden, sich in ihrem Umfeld stärker für diese Themen zu engagieren. Die Umweltbildungsangebote finden überwiegend begleitend zu den Pflanzaktionen statt.
6. Mit der Anreicherung der Nadelwälder durch Laubbäume wird kein wirtschaftliches Ziel, d.h. keine monetäre Wertsteigerung des jeweiligen Waldes, verfolgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligungen am Vermögen des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies betrifft nicht die Gehälter aus Arbeitsverträgen für Voll- und Teilzeitkräfte sowie die Erstattung von Aufwendungen für Vereinsaktivitäten im gesetzlichen Rahmen (Reisekosten u.a.).
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

Der Verein erhält seine Mittel aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen, aus einmaligen Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, Schenkungen und anderen Einkünften.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Personenverbände des In- und Auslands sein.
3. Die Aufnahme von ordentlichen und Fördermitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verzug mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
5. Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden. Ausschluss kann nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand mit schriftlichem und begründetem Bescheid erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die dann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Zuschüsse nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.
7. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages befreit.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand soll aus 3 Personen bestehen, mindestens aus 2 Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist allein, gemäß § 26 BGB außergerichtlich und gerichtlich, zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wahlen finden alle drei Jahre statt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist, auch mehrmals, möglich.

2. Der Vorstand entscheidet nach forstfachlicher Beratung mit einfacher Mehrheit über den Standort der anzulegenden Trinkwasserwälder.
3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich eine Dokumentation über die durchgeführten Maßnahmen vor.
4. Der Vorstand verpflichtet sich, alle waldbaulichen Maßnahmen nach aktuellen Erkenntnissen von Wissenschaft und Praxis durch anerkannte Forstfachkräfte ausführen bzw. anleiten zu lassen.
5. Der Vorstand kann die Einstellung von Personal beschließen. Über die Vergütung des Personals entscheidet der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung **hat** nach Möglichkeit einmal jährlich stattzufinden, spätestens alle zwei Jahre.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Beschluss der Mehrheit des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einberufen.

Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit mindestens zweiwöchiger Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung in Textform per E-Mail oder per Post, wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist.

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zur Einsicht aufzubewahren.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Beschlussfassung über ev. Abänderungen der Satzung
 - e) die Festsetzung oder Änderung der Beiträge
 - f) die Beschlussfassung über die ev. Auflösung des Vereins

§ 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
2. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung die Behandlung weiterer schriftlich formulierter Punkte verlangen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen entscheidet, nach Aussprache und einem zweiten Wahlgang, bei wiederum Stimmengleichheit das Los.

Änderungen des Vereinszwecks können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte die erste Mitgliederversammlung hierzu nicht beschlussfähig sein, so ist gemäß § 12 Absatz 1, Satz 2 und 3 zu verfahren. Zur Beschlussfassung über andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beantragen fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Wahl, so ist in dieser Form abzustimmen.

4. Jedes Mitglied kann sich bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einstellen. Geschäftsführer kann auch ein Vorstandsmitglied sein.
2. Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte gemäß den Richtlinien des Vorstandes. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
3. Die Jahresabrechnung wird von zwei jährlich durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern geprüft.

§ 12 Auflösung des Vereins, Aufhebung, Wegfall des bisherigen Zweckes

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese kann dann, nach sorgfältiger Aussprache, die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein, nach Bereinigung der Verbindlichkeiten, verbleibendes Vermögen an den "WWF Deutschland" in Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 05.01.2026